



## Richtlinie

Zürich, August 2022

### Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei Veranstaltungen an der UZH

**Diese Richtlinie definiert die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen an der Universität Zürich (UZH) und dient dem Veranstalter als Leitfaden für die Planung. Bitte beachten Sie ebenfalls das [Merkblatt Organisatorischer Brandschutz an der UZH](#).**

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Vorschriften verantwortlich. Insbesondere sind auch UZH-interne Dokumente wie die [Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich](#), das [Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich](#) und das [Schlüsselreglement der Universität Zürich](#) verbindlich.

#### A - Bewilligungen für die geplante Veranstaltung

Der Rektoratsdienst ist zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen ausserhalb der Lehre<sup>1</sup>.

Für Veranstaltungen, auf die einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen, muss zusätzlich eine Bewilligung beim Büro für Veranstaltungen der Stadt Zürich eingeholt werden<sup>2</sup>.

- Benutzung von öffentlichem Grund
- Verkauf von Getränken und Speisen
- Aufbau von Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen, Schaustellgeschäfte)
- Verwendung von Verstärkeranlagen im Freien

Das rechtzeitige Einholen dieser Bewilligung, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, wird empfohlen. Kopien der Bewilligung sind an [roland.hasler@del.uzh.ch](mailto:roland.hasler@del.uzh.ch) und [info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch) zuzustellen.

#### B - Planung und Durchführung der Veranstaltung (Sicherheitskonzept)

##### 1) Keine Störungen des universitären Betriebs

Forschung, Lehre und andere Arbeitsbereiche dürfen durch eine Veranstaltung nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

##### 2) Plan/Konzept

Auf Verlangen der UZH sind Pläne (Bestellung Plangrundlage: [plaene@bui.uzh.ch](mailto:plaene@bui.uzh.ch)) und Konzepte für eine Veranstaltung zu erstellen. Diese beinhalten wo vorhanden: Nutzflächen, Nutzungen, Zutritts-Konzept und Einlass-Situation, Fluchtwege, Löscheinrichtungen, Absperrungen, Security-Einsatzzonen/Standorte/Funktionen, Garderobe-, Anlieferungs-, Lager/Umschlagplätze-, Bar-, Möbel- und DJ

<sup>1</sup> <https://www.del.uzh.ch/de/Raumreservationen/Raumantr%C3%A4ge/bewilligungspflichtig0.html>

<sup>2</sup> [https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei\\_zuerich/bewilligungen\\_informationen/planung.html#https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei\\_zuerich/bewilligungen\\_informationen/planung.html%23%20](https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/bewilligungen_informationen/planung.html#https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/bewilligungen_informationen/planung.html%23%20)

Pult-Standorte, Entsorgungsstationen, Toiletten (Anzahl), Sanitäts-, Security- und OK-Räume und weitere relevante veranstaltungsbezogene Angaben.

### 3) Ansprechperson des Veranstalters

Der Veranstalter stellt sicher, dass ein/e «Event-Koordinator/in» ernannt wird. Diese Person ist für das Einhalten der geforderten Massnahmen verantwortlich und ist vor, während und nach der Veranstaltung jederzeit erreichbar. Die Person kennt die Details der Veranstaltung und ist bezüglich der Veranstaltung weisungsbefugt. Die Telefon-Nummer und der Name dieser Person ist dem Rektoratsdienst ([roland.hasler@del.uzh.ch](mailto:roland.hasler@del.uzh.ch)) sowie Sicherheit und Umwelt ([info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)) und dem zuständigen Veranstaltungsdienst zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.

### 4) Personenbelegungen

Die vom Rektoratsdienst oder der Stadt Zürich bewilligte, maximale Personenbelegung darf nicht überschritten werden (eine allfällige Gästeliste ist hierbei zu berücksichtigen). Der Veranstalter stellt dies in geeigneter Weise sicher. Wo nötig, ist am Anlass ein Personen-Zählsystem einzusetzen.

### 5) Fluchtwege und Notausgänge

Hauseingänge, Treppenhäuser, Korridore und Verkehrsflächen, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit völlig frei sowie sicher benutzbar zu halten. Dasselbe gilt für Liftzugänge und Notausgänge. Die uneingeschränkte Sichtbarkeit der Fluchtwegpiktogramme muss gewährleistet sein.

### 6) Löscheinrichtungen

Löscheinrichtungen wie Nasslöschposten, Handfeuerlöscher und Löschdecken dürfen nicht verstellt, verdeckt, entwendet oder umplatziert werden. Wo Grill, Bar, DJ-Pult, Technik-Bereich o.ä. vorhanden sind, ist je ein geeignetes Löschmittel bereit zu stellen. Die Bezugsmöglichkeiten sind auf Seite 6 ersichtlich (C - Leihmaterial: Feuerlöscher/ Löschdecken). Wurden Löscheinrichtungen benutzt, ist Sicherheit und Umwelt ([info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)) darüber in Kenntnis zu setzen.

### 7) Dekorationen/Brandsicherheit

Durch Dekorationen dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen entstehen, das heisst, Personen dürfen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Gemäss der geltenden Gesetzgebung der VKF<sup>3</sup> dürfen in Flucht- und Rettungswegen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

In Räumen mit Publikumsverkehr müssen die Dekorationen mindestens aus Material der RF2 bestehen.

Genauere Angaben bezüglich Materialisierung findet man in der [«Materialisierungsliste für Veranstaltungen und Ausstellungen an der UZH»](#). Ebenfalls kann man sich an [brandschutz@su.uzh.ch](mailto:brandschutz@su.uzh.ch) wenden.

Fluchtweg-Piktogramme und Brandmelder dürfen weder deaktiviert noch abgedeckt werden. Brandmelder, Handfeuermelder, Löscheinrichtungen wie Handfeuerlöscher, Nasslöschposten usw. müssen gut sichtbar und jederzeit ungehindert bedienbar bleiben. Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.

### 8) Verpflegung

Für Apéros oder Catering stehen spezielle Flächen zur Verfügung, welche durch den Rektoratsdienst disponiert werden. Die Mindestfluchtwegbreite von 1.20 m ist jederzeit zu gewährleisten. Materialien haben die unter Punkt 7 (Dekorationen) beschriebenen Bestimmungen zu erfüllen. Elektrisch betriebene Geräte wie z.B. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, sowie gasbetriebene Warmhaltevorrichtungen sind nicht zulässig.

### 9) Grill- und Kocheinrichtungen

Das Aufstellen von Grill- und Kocheinrichtungen ist nur im Freien zulässig.

<sup>3</sup> Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen/ Brandschutzrichtlinie/ Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz/ 4.4 Dekorationen – Ziffer 4.4.1 und 4.4.2, Dekorationen. [Link](#) (Seiten 8/9).

Diese Einrichtungen dürfen die aus dem Gebäude führenden Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Zu brennbarem Material ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Gasbetriebene Geräte nicht über Schächten, Rinnen, etc. aufstellen. Rechauds und dergleichen sind auf eine feuerfeste, ebene und stabile Unterlage zu stellen. Geruchsbelästigungen sind zu verhindern. In jedem Fall ist mindestens eine Löschdecke bereit zu stellen. Weitere Bestimmungen bezüglich Feuerlöschgeräte, sowie deren Bezugsmöglichkeiten sind auf Seite 6 ersichtlich (C - Feuerlöscher/Löschdecken, Leihmaterial). Wird ein Grill oder eine Kocheinrichtung gemietet, ist durch den Vermieter ein dafür geeignetes Löschmittel zu liefern.

#### **10) Stand-, Bar-, Messebau und Mobiliar**

Materialien von Ständen, Bars, Mobiliar, etc. müssen die unter Punkt 7 (Dekorationen) beschriebenen Bestimmungen erfüllen. Deklarationen und Zertifikate der verwendeten Materialien sind bis zum Ende der Veranstaltung durch die Verantwortlichen für eine allfällige Überprüfung bereit zu halten. Die definierte und zugeteilte Stand-Fläche darf nicht überschritten werden. Aufstellungen in Durchgangswegen sind nicht zulässig. Aufbauten dürfen Sicherheitseinrichtungen und Fluchtwegpiktogramme nicht verdecken oder anderweitig beeinträchtigen.

#### **11) Bestuhlungen** (Kongress-/Bankettbestuhlung)

Bestuhlungen müssen nach der aktuellen Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» der VKF (Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen), 3.5 Verkaufsgeschäfte und Räume mit grosser Personenbelegung – Ziffer 3.5.5 und Anhang zu Ziffer 3.5.5, ausgeführt werden<sup>4</sup>.

#### **12) Personensicherheit** (Security)

Die Personensicherheit und die Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten<sup>5</sup> sind mit Security und Verkehrswesen von Sicherheit und Umwelt abzusprechen ([info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)). Ein unter Umständen benötigter Ordnungsdienst ist durch den Veranstalter zu stellen.

#### **13) Sanität**

Die Erste Hilfe muss bei jeder Veranstaltung in angemessener Weise sichergestellt werden. Ein professioneller Sanitätsdienst ist je nach Anlass durch den Veranstalter sicherzustellen.

#### **14) Rauchen**

Das Rauchen ist in UZH-Gebäuden verboten. Bei Veranstaltungen sind Raucherzonen im Freien zu definieren und gut sichtbar zu kennzeichnen. Es sind genügend Aschenbecher in dieser Raucher-Zone aufzustellen. Im Gebäude sind gut sichtbar Rauchverbote anzubringen.

#### **15) Offenes Feuer**

Öllampen, Finnenkerzen, Feuerschalen, Indoor-Feuerwerk, Adventskränze u.Ä. sind im Innen- und Aussenbereich nicht zulässig. Sonderbewilligungen sind bei Sicherheit und Umwelt zu beantragen ([info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)). Einzelne Kerzen dürfen in nichtbrennbaren Behältern (z.B. Glas) abgebrannt werden. Es darf keine Personen- und Sachgefährdung daraus entstehen.

#### **16) Lautstärke/Lärm**

Der Veranstalter hat die geltenden Lärmschutzvorschriften, namentlich die Schall- und Laser-verordnung zu beachten. Vom Veranstalter beigezogene Dritte (z.B. DJs, Musiker) sind zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu verpflichten. Nachbarn dürfen durch die Veranstaltung nicht gestört werden. Der Veranstalter stellt bei akustisch intensiven Veranstaltungen einen geeigneten Gehörschutz kostenlos zur Verfügung<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> <https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-85.pdf/content>

<sup>5</sup> <https://www.uzh.ch/de/studies/dates/openinghours.html>

<sup>6</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-niss/schall-informationen-fuer-veranstalter.html>

### **17) Strom und Kabelführung**

Elektrischer Strom ist rechtzeitig beim zuständigen Veranstaltungsdienst zu bestellen. Private Installationen/Anschlüsse sind nicht erlaubt. In Durchgangsbereichen sind Kabel vollflächig auf den Boden zu verkleben oder in Kabel-Schienen zu führen. Es dürfen keine Stolperfallen entstehen.

### **18) Beleuchtung**

Eine minimale Beleuchtung ist für ein sicheres Begehen der Fluchtwege und zur Verhinderung von Panik jederzeit zu gewährleisten.

### **19) Zufahrt**

Die ungehinderte Zufahrt zu Gebäuden für Rettungs- und Löschfahrzeuge sowie der ungehinderte Zugang zu Hydranten müssen stets gewährleistet sein.

### **20) Aufbau, Abbau, Zwischenlager**

Materiallieferungen und -abholungen und Zwischenlagerungen sind mit dem zuständigen Veranstaltungsdienst rechtzeitig abzusprechen. Zu- und Durchfahrten sind stets frei zu halten. Beim Ab- bzw. Aufladen muss der Fahrer beim Fahrzeug sein. Lärmstörungen sind zu vermeiden.

### **21) Parkieren**

Für das Parkieren auf dem Gelände wird eine Bewilligung benötigt, die bei der Parkplatzverwaltung beantragt werden kann: [parking@bdi.uzh.ch](mailto:parking@bdi.uzh.ch)  
Alle anderen Fahrzeuge sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

### **22) Leergut/Abfälle/Ordnung**

Mit dem zuständigen Veranstaltungsdienst ist ein geeignetes Betriebskonzept zu erstellen. Die Lagerung von Leergut und Abfällen in Fluchtwegen ist nicht zulässig.

### **23) Toiletten**

Es ist für ein ausreichendes Vorhandensein von Toiletten-Anlagen zu sorgen.

### **24) Stürze verhindern**

Bestehende Schutzelemente (Geländer, Brüstungen, Handläufe) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Werden Absturzstellen geschaffen, müssen diese entsprechend gesichert werden (ab 1m Absturzhöhe). Es dürfen keine Stolperfallen vorhanden sein.

### **25) Nebelanlage**

Nebelanlagen dürfen nur eingesetzt werden, wenn eine Bewilligung der Stadt Zürich vorliegt und die Überwachung der ausser Betrieb genommenen Bereiche der Brandmeldeanlage durch eine offizielle Feuerwache von Schutz & Rettung Zürich sichergestellt wird. Dies gilt auch für Testläufe. Die Sichtbarkeit der Fluchtweg-Piktogramme muss während dem Betrieb der Nebelanlage jederzeit gewährleistet sein. Es darf keine Panik-Situation durch den Nebel entstehen. Schutz & Rettung Zürich Tel. +41 44 411 24 21 (8:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00).

### **26) Feuerwerk**

Indoor-Feuerwerk ist nicht erlaubt. Für das Abbrennen von Feuerwerk im Freien wird eine Spezialbewilligung benötigt, die bei der Stadt Zürich beantragt werden kann.

### **27) Interne Kontrolle/Abnahme**

Sicherheit und Umwelt behält sich vor, die Einhaltung der hier gemachten Vorgaben sowie allfälliger weiterer Auflagen und Vorschriften zu überprüfen. Weisungen von Sicherheit und Umwelt sind Folge zu leisten.

### **28) Amtliche Kontrolle/Abnahme**

Die Feuerpolizei und allfällige weitere Ämter (diese setzen sich bei Bedarf mit dem Veranstalter in Verbindung) nehmen die durch die Stadt Zürich bewilligten Grossveranstaltungen, in der Regel nach vorgängiger Ankündigung, ab.

### **29) Kosten**

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 25.

### **30) Versicherung**

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 13 – 5.

### **31) Haftung des Veranstalters**

Gemäss dem Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH) – Artikel 13 – 2.

### **C – Feuerlöscher, Löschdecken, Leihmaterial:**

Folgende Feuerlöschgeräte werden benötigt:

- Pro Bar/DJ-Pult/Technikbereich: 1 Feuerlöscher, Kohlendioxid mit 5kg Nutzinhalt
- Gas-Grill/Kocheinrichtung: 1 Feuerlöscher, Kohlendioxid mit 5kg Nutzinhalt, 1 Löschdecke
- Fritteuse: 1 Feuerlöscher, Schaum, Brandklassen ABF, 6 Liter Nutzinhalt, 1 Löschdecke
- Holzkohle-Grill: 1 Feuerlöscher, Schaum Brandklassen AB, 9 Liter Nutzinhalt

Wenn Grills/Fritteusen/Kocheinrichtungen gemietet werden, sind die oben geforderten Feuerlöschgeräte jeweils durch den Vermieter zur Verfügung zu stellen. Es dürfen ausschliesslich geprüfte Feuerlöscher bereitgestellt und verwendet werden.

### **Bezug und Rückgabe für Liegenschaften – Zentrum, Nord, Schlieren, ZZM:**

Feuerlöscher: Bestellung 2 Wochen vor der Veranstaltung per Mail über [info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch).

Löschdecken: Universität Zürich, Betriebsdienst Zentrum  
Veranstaltungsdienst, Schalter KOL-E-1a  
Rämistrasse 71, 8006 Zürich  
+41 44 634 22 22, [hoersaaldienst@bdz.uzh.ch](mailto:hoersaaldienst@bdz.uzh.ch)

### **Bezug und Rückgabe für Liegenschaften – Irchel, Tierspital:**

Feuerlöscher: Bestellung 2 Wochen vor der Veranstaltung per Mail über [info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch).

Löschdecken: Universität Zürich, Betriebsdienst Irchel  
ServiceCenter, Bau Y31, Geschoss D  
Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich  
+41 44 635 41 41, [servicecenter@bdi.uzh.ch](mailto:servicecenter@bdi.uzh.ch)

## **D - Kontakte**

### **Informationen/Fragen**

Die gebäudespezifischen Telefonnummern sind grundsätzlich auf den **Verhalten im Notfall-Tafeln** in den Gebäuden angeschlagen.

Service-Center: +41 44 635 41 41

### **Notfall**

**118** Feuerwehr

**144** Sanität

**117** Polizei

Die **UZH now App** wird allen Angehörigen der UZH empfohlen.

Der Veranstalter stellt sicher, dass die Notfallnummern allen beigezogenen Personen bekannt sind.

Wenden Sie sich bei Fragen an Sicherheit und Umwelt. Wir beraten Sie gerne.

Universität Zürich  
Sicherheit und Umwelt  
Winterthurerstrasse 190  
8057 Zürich  
Tel.: +41 44 635 41 10  
[www.su.uzh.ch](http://www.su.uzh.ch)  
[info@su.uzh.ch](mailto:info@su.uzh.ch)

Für Anliegen bezüglich des Brandschutzes bei Veranstaltungen, insbesondere Auskunft bezüglich der Materialisierung, kann man sich an [brandschutz@su.uzh.ch](mailto:brandschutz@su.uzh.ch) wenden.

Für allgemeine Anliegen bezüglich des Brandschutzes:

### **Cem Yildiz**

Brandschutzbeauftragter der UZH  
+41 44 635 55 00  
[cem.yildiz@uzh.ch](mailto:cem.yildiz@uzh.ch)